

Internetbestellung durch Minderjährige

Meine Tochter (17 Jahre) hat per Internet bei www.berufs-wahl.de einen Berufswahltest gemacht. Leider hat sie die Benutzerbedingungen nicht genau durchgelesen. Jetzt hat sie per Email eine Zahlungsforderung von 59.00 Euro erhalten. Muss sie diese Rechnung wirklich bezahlen, oder ist es eine Organisation die ihr Geld aus den Hosentaschen ziehen will?? Ich bin dankbar um baldige Mitteilung, denn der Zahlungstermin ist bereits abgelaufen!

R.S. aus S.

Ich habe die Seite kurz besucht und komme zu Schluss, dass das Angebot im „Graubereich“ anzusiedeln ist. Der Fall ist jedoch aufgrund der internationalen Beziehung nicht ganz einfach zu beantworten. Folgende Problemkreise sind zu prüfen:

Unlauteres Angebot

Die Seite gibt keinen deutlichen Hinweis auf die Kosten des Tests. Erst wenn man weiterklickt und alles ausfüllt kann man auf der untersten Zeile sehen, dass der Test € 59.00 kostet. Allerdings sieht man das nur, wenn man die Seite ganz nach unten scrollt. Dies ist jedoch nicht notwendig für die Anmeldung. Meines Erachtens könnte man sich deshalb auf Irrtum und Täuschung berufen. Wie das allerdings in Deutschland aussieht, müsste ein deutscher Anwalt beurteilen.

Handlungsfähigkeit des Kindes

Die volle Handlungsfähigkeit setzt Urteilsfähigkeit und Mündigkeit voraus (Art. 13 ZGB). Und erst wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu begründen (Art. 12 ZGB). Es stellt sich deshalb die Frage, ob Ihre Tochter den Vertrag überhaupt abschliessen konnte.

Ihr Sohn besitzt aufgrund seines Alters eine beschränkte Handlungsfähigkeit. Er kann Vorteile erlangen, die unentgeltlich sind, und Rechte ausüben, die ihm aufgrund seiner Persönlichkeitsrechte zustehen. Verträge kann er aber nicht abschliessen. Dazu wäre die Zustimmung von Ihnen als Eltern notwendig (Art. 19 Abs. 1 ZGB).

Man könnte sich deshalb auch auf den Standpunkt stellen, der Vertrag sei nicht zustande gekommen, da Sie die Zustimmung nicht gegeben haben.

Schadenersatzpflicht?

Ein urteilsfähiger Unmündiger wird aber schadenersatzpflichtig, wenn er sogenannte unerlaubte Handlungen begeht (Art. 19 Abs. 3 ZGB). Auf der Seite kann man das Geburtsdatum nicht frei eingeben. Bei den Jahrzahlen hat man nur die Möglichkeit, ab 1988 oder früher ein Geburtsjahr zu wählen. Ihre Tochter hat deshalb ihr Geburtsdatum falsch angegeben.

Der Abschluss eines Vertrages unter Angabe eines falschen Alters stellt eine unerlaubte Handlung dar, die eine Schadenersatzpflicht auslöst, wenn der Schaden schuldhaft verursacht worden ist (absichtlich oder fahrlässig).

Bei der Frage des Verschuldens ist wieder der Zusammenhang der fast nicht erkennbaren Kostenfolge zu beurteilen. Minderjährige haben noch nicht das gleiche Bewusstsein und die gleiche Kritikfähigkeit wie Erwachsene. Und weil Ihre Tochter vermutlich davon ausging, einen Gratistest zu machen, mass sie den Angaben über Ihr Geburtsdatum nicht grosses Gewicht bei. Man kann sich deshalb fragen, ob überhaupt ein rechtlich relevantes Verschulden vorliegt.

Straffähigkeit Minderjähriger

Kinder unter sieben Jahren sind nicht straffähig. Zwischen dem siebten und 17. Altersjahr sind die Kinder beschränkt straffähig. Für Kinder zwischen sieben und 14 Altersjahren gelten besondere, stark angepasste Bestimmungen über das Strafverfahren und die mögli-

chen Massnahmen. Bei den Jugendlichen ab dem 15. Altersjahr gelten ebenfalls besondere Bestimmungen, die aber schon stark an das Erwachsenenstrafrecht angeglichen sind.

Ihre Tochter hat ihr Alter falsch angegeben. Als Straftat kommt meines Erachtens nur Betrug in Frage. Ob der Betrugstatbestand erfüllt ist, wage ich zu bezweifeln. Denn Betrug setzt eine arglistige Täuschung voraus. Ihre Tochter hat die Firma getäuscht – darüber gibt es keinen Zweifel. Ob diese Täuschung als arglistig im Sinne des Strafgesetzbuches qualifiziert wird, ist zu verneinen (wenn bereits das Verschulden bei der unerlaubten Handlung fehlt, liegt sicher keine absichtliche Täuschung vor).

Verantwortung der Eltern

In der Schweiz sind die Eltern nur dann für den Schaden haftbar, den ihr unmündiges Kind verursacht hat, wenn sie ihrer Beaufsichtigungspflicht nicht nachgekommen sind (Art. 333 ZGB). Von Ihnen kann man meines Erachtens nicht verlangen, dass Sie Ihre 17-jährige Tochter bei der Benutzung des Internets dauernd über die Schulter schauen und sie permanent überwachen. Eine Haftung aus Art. 333 ZGB schliesse ich deshalb aus.

Zudem müsste aus Art. 333 ZGB nur der entstandene Schaden, nicht aber eine Gebühr ersetzt werden. Und ob ein Schaden entstanden ist, wage ich zu bezweifeln.

Internationale Beurteilung

Ich kann nur darauf hinweisen, dass man noch im Detail abklären müsste, welche Rechte für welche Tatbestände zur Anwendung kommen. Das deutsche Recht weicht aber in diesen Fragen nicht gross vom schweizerischen Recht ab. Das Resultat dürfte das gleiche bleiben.

Pragmatische Lösung

Ihre Tochter war etwas unvorsichtig und hat vielleicht eine sogenannte unerlaubte Handlung gemacht. Auf der anderen Seite ist der Aufbau der Seite sehr fragwürdig und im dunklen Graubereich. Ich schlage deshalb vor, dass Sie gegenüber der deutschen Firma festhalten, dass erstens der Vertrag nicht zustande gekommen sei, weil Ihre Tochter minderjährig ist und Sie dem Vertrag nicht zustimmen.

Rechtsanwalt Raetus Cattelan, Fellmann Tschümperlin Lötscher, Luzern

Mai 2007